

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen der A+T Systemtechnik GmbH**

(Stand 01.01.2023)

## **1. Allgemeines**

- 1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle gegenwärtigen und auch zukünftigen Geschäftsabschlüsse, selbst wenn sie nicht noch einmal besonders vereinbart werden, sofern sie nicht im Vertrag ausdrücklich geändert oder ausgeschlossen werden.
- 1.2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn die A+T Systemtechnik GmbH stimmt ihrer Geltung ausdrücklich zu.
- 1.3. Die Allgemeinen Geschäftsbeziehungen gelten für Unternehmen gemäß § 14 BGB (natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personen, mit denen in Geschäftsbeziehungen getreten wird und die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen Tätigkeit handeln), sowie für Verbraucher (natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, ohne dass diesen eine gewerbliche oder selbstständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann).

## **2. Angebote und Lieferumfang**

- 2.1 Für Art und Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Unsere Angebote sind freibleibend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung der A+T Systemtechnik GmbH. Dies gilt auch hinsichtlich der Abänderung dieser Schriftform.
- 2.2 Bei Erzeugnissen, die auf Bestellung gesondert gefertigt werden, gilt der Vertrag nach unserer schriftlichen Bestätigung als abgeschlossen, auch wenn über die Ausführung noch Klarstellungen erfolgen müssen, die Lieferzeit und Preise beeinflussen.
- 2.3. Unterlagen, wie z.B. Muster, Prospekte, Abbildungen, Zeichnungen und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich erklärt werden
- 2.4 An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und ähnlichen Unterlagen behält sich die A+T Systemtechnik GmbH Urheber-, Eigentums- und gewerbliche Leistungs- und Schutzrechte vor. Derartige Unterlagen dürfen Dritten vom Besteller nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind der A+T Systemtechnik GmbH, wenn der Auftrag nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzusenden. Teillieferungen sind zulässig.

## **3. Preise, Zahlungsbedingungen**

- 3.1 Die Preise gelten ab Werk, einschließlich Verpackung. Die Rücknahme des Verpackungsmaterials wird auf den Grundlagen der Verpackungsverordnung durchgeführt. Treten nach Abgabe des Angebotes Materialpreis- oder Lohn-/Gehaltserhöhungen ein, so ist die A+T Systemtechnik GmbH berechtigt, seine Preise entsprechend anzugleichen, sofern zwischen dem Vertragsabschluss und dem Liefertag ein Zeitraum von mindestens 4 Monaten liegt. Ist der Besteller eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Kaufmann, bei dem der Vertrag zum Betrieb eines Handelsgewerbes gehört, ist der Lieferer zu entsprechender Preisangleichung auch innerhalb der 4- Monatsfrist berechtigt.
- 3.2 Die von uns angegebenen Preise sind Nettopreise zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.
- 3.3 Nicht im Angebotspreis inbegriffen sind zusätzliche Kosten, die durch die Erfüllung nachträglicher und nicht vorhersehbarer behördlicher Auflagen und Anforderungen entstehen. Gesondert neben dem Angebotspreis berechnet werden Aufwendungen, die auf Änderungen des Lieferumfangs auf Wunsch des Bestellers nach unserer Auftragsbestätigung erfolgen.
- 3.4 Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum netto auszugleichen. Zahlungsanweisungen, Schecks oder Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber, nicht aber an Zahlungsstatt angenommen. Die Kosten für Wechsel, Diskontierung und Einziehung gehen zu Lasten des Bestellers.
- 3.5 Skonti dürfen nur gezogen werden, wenn Sie von der A+T Systemtechnik GmbH schriftlich zugesagt wurden.
- 3.6 Bei einem Versandungsverkauf trägt der Käufer die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer ggf. vom Käufer gewünschten Transportversicherung.

## **4. Eigentumsvorbehalt**

- 4.1. Die gelieferten Waren bleiben Eigentum der A+T Systemtechnik GmbH bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche und Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund. Bei fortlaufender Kundenbeziehung gilt das vorbehaltene Eigentum auch als Sicherung für die Saldoforderung der A+T Systemtechnik GmbH.
- 4.2 Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs berechtigt bis auf jederzeitigen Widerruf und so lange er uns gegenüber nicht mit Zahlungen im Verzug ist. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung im Ganzen oder in Teilen ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung der A+T Systemtechnik GmbH ist nicht gestattet, solange der Eigentumsvorbehalt der A+T Systemtechnik GmbH besteht. Im Rahmen des Weiterverkaufs der Vorbehaltsware auf Kredit ist der Besteller verpflichtet, die Rechte der A+T Systemtechnik GmbH aus seinem Eigentumsvorbehalt zu sichern. Zur Abtretung der Forderung an Dritte ist der Besteller in keinem Fall befugt. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung zu unterrichten und uns die zur Einbeziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.
- 4.3 Alle Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt in voller Höhe an die A+T Systemtechnik GmbH abgetreten und zwar bis zur Zahlung sämtlicher Forderungen der A+T Systemtechnik GmbH. Die A+T Systemtechnik GmbH nimmt die Abtretung hiermit an.
- 4.4 Nimmt der Besteller die ihm zustehende Forderung aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware in ein mit seinem Abnehmer bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so tritt er hiermit die Kontokorrentforderung gegenüber dem Abnehmer in voller Höhe an die A+T Systemtechnik GmbH ab. Auch diese Abtretung nimmt die A+T Systemtechnik GmbH hiermit an. Nach erfolgter Saldierung tritt anstelle der Kontokorrentforderung der anerkannte Saldo, der bis zur Höhe des Betrages als abgetreten gilt, die ursprüngliche Kontokorrentforderung ausmachte.
- 4.5 Im Falle des Einbaus der Vorbehaltsware in ein Gebäude gelten die Regelungen des vorstehenden Absatzes über die Forderungszession

aus dem Werklieferungsvertrages des Bestellers mit seinem Auftraggeber entsprechend. Die Verarbeitung, Umbildung oder der Einbau von unter Eigentumsvorbehalt gelieferter Ware wird durch den Besteller für die A+T Systemtechnik GmbH unentgeltlich vorgenommen und verwahrt. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht in Eigentum der A+T Systemtechnik GmbH stehenden Sachen verbunden oder verarbeitet, so erwirbt die A+T Systemtechnik GmbH Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der verbundenen / verarbeiteten Sache zum Zeitpunkt der Verbindung/Verarbeitung.

4. 6 Soweit durch Beschädigung, Minderung, Verlust oder Untergang der Vorbehaltsware oder aus anderen Gründen dem Besteller Ansprüche gegen Versicherer oder sonstige Dritte zustehen, werden diese Ansprüche allen Nebenrechten ebenfalls an die A+T Systemtechnik GmbH im Vorfeld abgetreten. Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt und allen in diesen Bedingungen festgelegten Sonderformen davon gelten bis zur vollständigen Freistellung auch aus Eventualverbindlichkeiten, die wir ggf. im Interesse des Bestellers eingegangen sind. Übersteigt der Wert der Sicherheiten die gesicherten Forderungen nachhaltig mehr als 20%, ist die A+T Systemtechnik GmbH auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, insoweit Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben. Die A+T Systemtechnik GmbH ist jederzeit berechtigt die Geschäfts- und Betriebsräume des Bestellers zur Feststellung des Vorhandenseins von Eigentumsvorbehaltsware zu betreten.

4. 7 Der Besteller ist verpflichtet, solange der Eigentumsvorbehalt besteht, den Liefergegenstand gegen Feuer, Wasserschaden sowie gegen Diebstahl zu versichern.

4.8 Der Besteller ist verpflichtet, der A+T Systemtechnik GmbH unverzüglich Mitteilung von allen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen einen dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Gegenstand zu machen und ihm Abschriften von den Pfändungsverfügungen und Protokollen zu übersenden. Er hat darüber hinaus alles zu unternehmen, um die Durchführung der Zwangsvollstreckung abzuwenden.

4.9 Gerät der Besteller mit seiner Kaufpreiszahlung in Verzug, hat die A+T Systemtechnik GmbH das Recht, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände nach Mahnung und nach Ablauf einer damit verbundenen angemessenen Nachfrist in Besitz zu nehmen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Wegnahmen oder Pfändung des Liefergegenstandes durch die A+T Systemtechnik GmbH gelten nicht als Rücktritt vom Verträge, soweit nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet.

## **5. Gefahrenübergang**

5.1 Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die bestellte Ware an den Frachtführer oder Spediteur übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Werk der A+T Systemtechnik GmbH verlassen hat, und zwar unabhängig davon, ob die Übergabe/Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt, wer die Frachtkosten trägt, wer den Transport durchführt oder ob die A+T Systemtechnik GmbH nach dem geschlossenen Verträge verpflichtet ist, die Montage durchzuführen.

5.2 Bei frachtfreier Lieferung ist das Transportmittel sofort vom Besteller zu entladen. Wartezeiten gehen stets zu Lasten des Bestellers. Bei Lieferung frei Baustelle versteht sich der vereinbarte Preis stets frei LKW an befahrbarer Straße ebenerdig angefahren. Das Abladen einschließlich Transport zur Verwendungs- oder Lagerstelle obliegt dem Besteller, der im Verzugsfall insoweit Kosten und Gefahr des Abladens zu tragen hat.

5.3 Der für den Besteller an der Abladestelle auftretende Empfänger gilt als ermächtigt, die Ladung verbindlich anzunehmen.

5.4 Bei Lieferung mit Glasbestandteilen werden Glasbruchschäden nur anerkannt, wenn die A+T Systemtechnik GmbH ersatzpflichtig ist und der Besteller oder der für ihn bei der Entgegennahme der Ware Auftretende auf dem Lieferschein sofort die Glasmängel reklamieren

5.5 Vom Besteller gerügte Mängel berechtigen nur dann zu Verweigerung der Abnahme, wenn diese die Gebrauchsfähigkeit der Leistung erheblich beeinträchtigen.

## **6. Gewährleistung**

6.1 Der Besteller hat die gelieferte Ware unverzüglich nach der Ablieferung zu untersuchen und etwaige Mängel schriftlich der A+T Systemtechnik GmbH anzuzeigen. Im Falle berechtigter Mängelrüge ist die A+T Systemtechnik GmbH nach ihrer Wahl berechtigt, die mangelhafte Ware gegen Lieferung mangelfreier zu ersetzen, nachzubessern oder einen Minderwert zu ersetzen. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum der A+T Systemtechnik GmbH über und müssen übergeben bzw. zugesandt werden.

6.2 Kommt die A+T Systemtechnik GmbH trotz ordnungsgemäßer Fristsetzung und weiterer angemessener Nachfristsetzung seiner Verpflichtung zur Behebung einer berechtigten Mängelrüge nicht nach, hat der Besteller das Recht auf Minderung, sonst ein Rücktrittsrecht, falls die Verweisung auf das Minderungsrecht unbillig ist. Weitergehende Ersatzansprüche sind ausgeschlossen.

6.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre, 12 Monate für Beschlagteile und elektrotechnisches Zubehör gerechnet ab Gefahrenübergang, spätestens jedoch ab Rechnungsdatum. Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten beträgt die Gewährleistungsfrist 6 Monate, mindestens aber die anfängliche Gewährleistungsfrist. Die Gewährleistungspflicht beginnt für die A+T Systemtechnik GmbH mit Gefahrenübergang, für die Montageleistung mit erfolgter oder als erfolgt zu geltende Abnahme.

6. 4 Eine Gewährleistungsfrist besteht nicht für Schäden an Lieferteilen - und deren Folgen -, die infolge ihrer stofflichen Verwendung einer vorzeitigen Abnutzung unterliegen, mangelhafter Einbau- und Montagearbeiten durch Dritte, fehlerhafter Inbetriebsetzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, aus Einstell- und Justierarbeiten, nicht sachgemäßer Beanspruchung, aufgrund falscher oder nicht recht- zeitiger Schutzanstriche, an Grundierungen und/oder sonstigem Oberflächenschutz, infolge von äußeren Einflüssen, Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung, Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten, die ohne Zustimmung der A+T Systemtechnik GmbH durch den Besteller oder Dritte vorgenommen wurden.

6.5 Eine Gewährleistungspflicht besteht nicht für Schäden an Grundierungen/Grundbeschichtungen, die durch den Transport oder die Montage entstanden sind.

6.6 Wir können die Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der Besteller seine Verpflichtungen im angemessenen Rahmen nicht erfüllt.

6.7 Gewährleistungsansprüche erlöschen mit Ablauf eines Monats nach unserer Zurückweisung oder Nichtannahme unseres Regulierungsvorschlages, gerechnet jeweils ab dem Datum unseres Schreibens.

6.8 Durch Verhandlungen über Mängelrügen verzichten wir nicht auf den Einwand, dass die Rüge nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend gewesen sei. Zur Mängelprüfung Beauftragte sind nicht zur Anerkennung von Mängeln mit Wirkung gegen uns berechtigt.

6. 9 Der Gewährleistungsanspruch besteht generell nur für Produkte, die bestimmungsgemäß in der Bundesrepublik Deutschland eingebaut und genutzt werden.

## **7. Haftung**

7.1 Die A+T Systemtechnik GmbH haftet in allen Fällen, gleichgültig ob Ansprüche aus Vertragsverletzung oder Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, als Verletzung von Pflichten beim Vertragsabschluss, auch aus der Haftpflicht des Produzenten, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftungsbeschränkung gilt auch für deliktische Ersatzansprüche, soweit sie mit der mangelhaften Lieferung in Zusammenhang stehen.

7.2 Die Haftung ist auf den unmittelbaren Schaden am Liefergegenstand beschränkt. Das gilt auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

7.3 Wird der A+T Systemtechnik GmbH die Leistung ganz oder teilweise unmöglich, so beschränkt sich seine Schadensersatzhaftung gegenüber Kaufleuten einerseits auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit der Organe und leitenden Angestellten und andererseits auf 10% des Wertes desjenigen Teiles der Leistung, welche wegen der Unmöglichkeit nicht rechtzeitig geliefert oder in Betrieb genommen werden können. Die Schadensersatzhaftung gegenüber Nichtkaufleuten wird in diesen Fällen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

7.4 Alle Ersatzansprüche gegenüber der A+T Systemtechnik GmbH, gleich aus welchem Rechtsgrunde, verjähren mit Ablauf von 6 Monaten nach Gefahrenübergang oder der Vollendung des Werks.

7.5 Durch diesen Vertrag werden Rechte Dritter nicht begründet. Eine Abtretung von Forderungen, Rechten und Ansprüchen aus diesem Vertrag durch den Besteller bedarf der schriftlichen Einwilligung durch uns.

## **8. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

8.1 Beiderseitiger Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist der Sitz der A+T Systemtechnik GmbH in Verl.

8.2 Der Gerichtsstand ist in Gütersloh.

8.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die einheitlichen Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen sind nicht anwendbar.

8.4 Die Unwirksamkeit einzelner Teile dieser Bedingungen oder des sonstigen Vertragsinhalts berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.

## **9. Montagebedingungen**

9.1 Für die Montage werden entsprechend dem Lieferumfang ein oder mehrere Servicetechniker von der A+T Systemtechnik GmbH gestellt. Das Werkzeug wird von den Servicetechnikern mitgebracht.

9.2 Der Besteller ist verpflichtet, eine vom Servicetechniker der A+T Systemtechnik GmbH mitgegebene Abnahmebescheinigung nach beendeter Montage und Abnahme unterschrieben ggf. abgestempelt auszuhändigen. Teile, die aus besonderen Gründen bis zur Beendigung der Montage noch nicht fest eingebaut werden konnten, werden dem Besteller übergeben und sind in der Abnahmebescheinigung zu vermerken.

9.3 Die Rechnungen für Stundenlohnarbeiten werden nach Beendigung der Montage über die vom Besteller bescheinigten Lohnstunden zugestellt.